

## 1. Geltung der Bedingungen

1.1. Soweit nicht ausdrücklich in Schriftform anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für alle Vereinbarungen, bei denen Frisia Zout B.V. (im Weiteren „Frisia“ genannt) als Käufer oder Auftraggeber auftritt.

1.2. Die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei bei der geschlossenen Vereinbarung (im Weiteren die „Gegenpartei“ genannt) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Soweit die Bitte der Frisia um Erteilung eines Angebots keine abweichende Frist enthält oder die Gegenpartei keine längere Frist anbietet, ist ein Angebot der Gegenpartei während einer Frist von mindestens 30 Tagen, nachdem das Angebot bei Frisia eingegangen ist, unwiderruflich.

2.2. Eventuelle Kosten, die sich aus der Erstellung und/oder Erteilung eines Angebots ergeben oder damit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Gegenpartei.

2.3. Frisia ist lediglich an Rechtsgeschäfte gebunden, sofern diese von dazu befugten Mitarbeitern durchgeführt worden sind. Rechtsgeschäfte, die von nicht befugten Mitarbeitern durchgeführt werden, verpflichten Frisia ausschließlich, sofern sie diese Rechtsgeschäfte bestätigt hat.

2.4. Die Gegenpartei kann Frisia zu keiner Erfüllung eines erteilten Auftrags und/oder einer geschlossenen Vereinbarung verpflichten, sofern diese/r nicht schriftlich von ihr bestätigt beziehungsweise geschlossen worden ist. Selbiges gilt für Änderungen des ursprünglichen Auftrags bzw. der ursprünglichen Vereinbarung.

## 3. Durchführung der Vereinbarung

3.1. Vorbehaltlich einer schriftlichen Billigung seitens Frisia ist es der Gegenpartei nicht gestattet, die Durchführung an Dritte zu vergeben.

3.2. Sollte Frisia der Gegenpartei Hilfsmittel zur Durchführung der Vereinbarung zur Verfügung stellen, so bleiben diese Eigentum der Frisia. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Gegenpartei verpflichtet, der Frisia die ihr zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nach dem Ende der Vereinbarung in gutem Zustand zurückzugeben. Sollte sie dies unterlassen, ist sie verpflichtet, der Frisia den Ersatzwert zu vergüten.

3.3. Sollte die Gegenpartei von Frisia zur Verfügung gestellte Hilfsmittel oder Grundstoffe auf eine solche Art und Weise in Waren der Gegenpartei selbst verarbeiten, dass von einer Verarbeitung oder einem Zuwachsrecht die Rede ist, so bildet die Gegenpartei diese Waren für die und zugunsten der Frisia, so dass die neu entstandene Ware das Eigentum der Frisia ist.

3.4. Änderungen hinsichtlich der Leistung, welche die Gegenpartei zu erbringen hat, sind ausschließlich gestattet, sofern Frisia diese zuvor in Schriftform genehmigt hat.

3.5. Die Gegenpartei kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ausschließlich nach ausdrücklicher Billigung seitens Frisia an Dritte übertragen.

## 4. Preis

4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst der Preis, den die Gegenpartei für die zu liefernden Waren und/oder durchzuführenden Arbeiten in Rechnung stellt, zugleich alle Kosten, welche die Gegenpartei im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen tätigt, worunter sich auf jeden Fall die Verpackungs-, Transport-, sonstigen Liefer-, Montage- und Einweisungskosten sowie Gebühren zur Müllentsorgung verstehen.

4.2. Soweit von den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, versteht sich der Preis, den die Gegenpartei für die zu liefernden Waren und durchzuführenden Arbeiten in Rechnung stellt, als Fixpreis.

4.3. Die Gegenpartei erwähnt auf der Rechnung auf jeden Fall die Lieferung und/oder Arbeiten, auf die sich die Rechnung bezieht, sowie die Auftragsnummer der Frisia. Sollte die Gegenpartei diesen Verpflichtungen nicht genügen, so ist Frisia berechtigt, die Begleichung der Rechnung auszusetzen.

## 5. Lieferung und Annahme

5.1. Die Lieferung der zu liefernden Waren erfolgt gemäß der in der Vereinbarung enthaltenen Lieferungsklausel und an den von Frisia diesbezüglich angegebenen Ort.

5.2. Soweit davon in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht abgewichen wird, wird die Lieferungsklausel, die in der Vereinbarung enthalten ist, gemäß den von der ICC (International Chamber of Commerce) erstellten „incoterms“ interpretiert. Dabei gilt die aktuellste Fassung der „incoterms“.

5.3. Als Gewicht der gelieferten Waren gilt das von Frisia bei Lieferung festgestellte Gewicht.

5.4. Bei der Lieferung stellt die Gegenpartei Frisia außerdem sämtliche zu den Waren zählenden Handbücher und Anweisungen zur Verfügung.

5.5. Sollte die Gegenpartei vermuten, dass nicht innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist geliefert werden wird, so hat die Gegenpartei dies der Frisia sofort in Schriftform mitzuteilen. Diese Mitteilung lässt die diesbezüglichen Rechte der Frisia unberührt.

5.6. Sollte die Gegenpartei nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist liefern, so ist die Gegenpartei, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, in Verzug. Die Gegenpartei ist in solch einem Fall für jeden Werktag, dass sie sich in Verzug befindet, eine sofort einklagbare Buße von 10 % des für die jeweilige Lieferung vereinbarten Preises schuldig. Diese Buße gilt ausschließlich als Fixvergütung für den von Frisia erlittenen Verzugsschaden. Frisia hat demnach weiterhin das Recht, die Erfüllung oder einen Schadensersatz zu fordern. Frisia ist ferner berechtigt, auf die Forderung der Zahlung der Buße zu verzichten und stattdessen die Zahlung des tatsächlich von ihr erlittenen Verzugsschadens zu fordern.

5.7. Frisia ist berechtigt, die zu liefernden Waren vor, während oder sofort nach der Lieferung zu prüfen. Die Gegenpartei wird an einer solchen Prüfung mitwirken. Sollten die Waren den von Frisia gestellten Anforderungen nicht genügen, ist sie berechtigt, die Waren abzulehnen und/oder zurückzusenden oder weiterhin zu benutzen, bis die Gegenpartei für einen Ersatz oder eine Anpassung Sorge getragen hat.

5.8. Soweit Frisia die Waren bei der Ablieferung oder innerhalb von 7 Tagen nach der Ablieferung nicht ablehnt, geht die Gefahr der gelieferten Waren im Moment der Ablieferung auf Frisia über. Im Falle der Ablehnung geht die Gefahr der gelieferten Waren auch nach der Ablieferung weiterhin zu Lasten der Gegenpartei.

## 6. Zahlung

6.1. Frisia bezahlt die von der Gegenpartei zugesandte Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage, nachdem die betreffende Lieferung von Frisia für gut befunden worden ist. Dabei gilt die längste der beiden Fristen.

6.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen die Zahlungen in Euro. Sofern der vereinbarte Preis in einer anderen Währung lautet, wird der vereinbarte Betrag anhand des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Kurses in Euro umgerechnet.

6.3. Frisia ist berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtung gänzlich oder teilweise auszusetzen, sofern sich ihr gezeigt hat, dass seitens der Gegenpartei von einer Unterlassung bei der Vertragserfüllung die Rede ist.

6.4. Frisia ist berechtigt, zu verlangen, dass die Gegenpartei zu deren Lasten eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankbürgschaft von einem von Frisia akzeptierten Bankinstitut leisten lässt, bzw. andere Sicherheiten zur Gewährleistung der Verpflichtungen der Gegenpartei zu fordern.

6.5. Frisia ist berechtigt, Beträge, die sie der Gegenpartei schuldig ist, mit jeder Forderung, die sie aus welchem Grund auch immer an die Gegenpartei hat oder glaubt zu haben, zu verrechnen.

## 7. Gewährleistung

7.1. Soweit die Gegenpartei keine längere Gewährleistungsfrist erteilt hat, gewährleistet die Gegenpartei für einen Zeitraum von 12 Monaten, dass die gelieferten Waren:

- den Angaben, die im Auftrag in Bezug auf die Menge, Beschreibung und Qualität erwähnt werden, entsprechen

- sich für den Zweck eignen, für den sie geliefert worden sind
- vollständig und betriebsbereit sind
- aus geeigneten Materialien angefertigt sind
- in jeglicher Hinsicht den von der Gegenpartei der Frisia zur Verfügung gestellten Mustern und Modellen entsprechen
- mit den zu den Waren zählenden Handbüchern und Anweisungen ausgestattet sind.

7.2. Ferner gewährleistet die Gegenpartei, dass die gelieferten Waren in jeglicher Hinsicht sämtlichen geltenden gesetzlichen Anforderungen, die sonst wie behördlicherseits gestellt werden, genügen.

7.3. Sollte sich während der in 7.1 genannten Frist herausstellen, dass die Waren den Bestimmungen im Sinne dieses Artikels nicht genügen, befindet sich die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dafür eine nähere Inverzugsetzung erforderlich wäre. Frisia ist in einem solchen Fall berechtigt, eine Instandsetzung und/oder Ersetzung der gelieferten Waren zu fordern, und zwar unbeschadet der sonstigen Rechte, die ihr in einem solchen Fall zustehen.

7.4. Die Gegenpartei schützt Frisia vor allen Ansprüchen von Abnehmern der Frisia und/oder Dritten, die sich aus Mängeln an den von der Gegenpartei an Frisia gelieferten Waren ergeben oder damit zusammenhängen (worunter ausdrücklich inbegriffen der Haftungsanspruch im Sinne der Artikel 6:185 ff des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW)]) und die sich aus Mängeln in Bezug auf die von der Gegenpartei durchgeführten Arbeiten ergeben oder damit zusammenhängen.

## 8 Transport

8.1. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die zu liefernden Waren zu Frisia oder zu einer von ihr angegebenen Ablieferadresse transportiert werden.

8.2. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die in 8.1. erwähnte Beförderung auf eine solche Art und Weise erfolgt, dass sämtlichen gesetzlichen Vorschriften sowie allen sonstigen nationalen und internationalen Verpflichtungen, die für die betreffende Beförderung gelten, genügt wird.

8.3. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die zu liefernden Waren während des Transports so verpackt sind, dass sie Frisia in einem guten Zustand erreichen.

8.4. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die zu liefernden Waren zu ihren Lasten gegen Schäden und Verlust durch oder während des Transports versichert sind, und zwar zum gänzlichen Ersatzwert dieser Waren.

8.5. Die Gegenpartei haftet gegenüber Frisia für Schäden an oder Verlust von zu liefernden Waren durch oder während deren Transports. Sollte von einem Schaden oder Verlust im Sinne des Obigen die Rede sein, repariert oder ersetzt die Gegenpartei die betreffenden Waren kostenlos. Sobald Frisia feststellt, dass von einem Schaden oder Verlust die Rede ist, informiert sie die Gegenpartei schnellstmöglich.

## 9 Geistige Eigentumsrechte

9.1. Die Gegenpartei gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Waren keinerlei geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen. Ferner gewährleistet die Gegenpartei, dass durch die Nutzung der von ihr gelieferten Waren auch keinerlei andere Rechte Dritter verletzt werden. Die Gegenpartei schützt Frisia vor jeglichem diesbezüglichen Haftungsanspruch (Dritter).

9.2. Sollten während der Umsetzung der Vereinbarung und/oder des Auftrags durch die Gegenpartei geistige Eigentumsrechte entstehen, stehen diese der Frisia zu.

## 10 Unterlagen

10.1. Die Gegenpartei stellt der Frisia auf deren erste Aufforderung hin sämtliche sich auf die zu liefernden Waren und/oder durchzuführenden Arbeiten beziehenden Unterlagen sowie alle sonstigen von Frisia gewünschten Informationen zur Verfügung. Zu den vorstehend erwähnten Unterlagen zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:

- die Zeichnungen, welche die Gegenpartei im Rahmen des Auftrags angefertigt hat oder hat anfertigen lassen
- sämtliche Unterlagen, die Frisia für den Erhalt der erforderlichen Genehmigung benötigt
- eine Übersicht über die benutzten Materialien
- Informationen über die Zusammensetzung der zu liefernden Waren.

## 11 Höhere Gewalt

11.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann sich die Gegenpartei auf keine höhere Gewalt berufen, wenn sie ihre Verpflichtungen kraft der Vereinbarung mit Frisia nicht (fristgemäß) erfüllt.

11.2. Sollten die Parteien vereinbart haben, dass sich die Gegenpartei abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 durchaus auf den Eintritt von Umständen höherer Gewalt berufen kann, erlischt dieses Recht, sofern die Gegenpartei Frisia nicht unverzüglich in Schriftform über den Eintritt und den Inhalt des Grundes der höheren Gewalt informiert und den Eintritt der höheren Gewalt nicht mit Hilfe hinreichender Beweismittel untermauert hat.

## 12 Auflösung

12.1. Sollte die Gegenpartei aus welchem Grund auch immer ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht (fristgemäß) erfüllen, ist Frisia berechtigt, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, die Vereinbarung mit der Gegenpartei mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung zu lösen.

12.2. Frisia ist ebenfalls berechtigt, die Vereinbarung mit der Gegenpartei mit Hilfe einer schriftlichen Erklärung zu lösen, wenn über die Gegenpartei der Konkurs eröffnet oder ihr ein Moratorium eingeräumt worden ist, der Betrieb der Gegenpartei liquidiert oder die (Rechtsperson der) Gegenpartei gelöst wird.

12.3. Die Berechtigung zur Lösung der Vereinbarung im Sinne dieses Artikels beeinträchtigt die sonstigen Rechte (worunter der Anspruch auf Schadensersatz), die Frisia diesbezüglich gesetzlich und auf Grund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend machen kann, nicht.

## 13 Geheimhaltung

13.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, hinsichtlich der Betriebsdaten der Frisia, die ihr im Rahmen der Beziehung mit Frisia auf jegliche Art und Weise bekannt geworden sind, Geheimhaltung zu wahren. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer der Gegenpartei und von mit ihr verbundenen Dritten.

13.2. Es ist der Gegenpartei weder gestattet, die ihr im Sinne von Artikel 1 geläufig gewordenen Informationen zum eigenen Nutzen zu verwenden, noch diese Dritten zur Verfügung zu stellen.

13.3. Bei Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Geheimhaltungspflicht ist die Gegenpartei verpflichtet, den Schaden, den Frisia infolgedessen erleidet, zu vergüten.

## 14 Schadensersatz

14.1. Die Gegenpartei verpflichtet sich, Frisia sämtliche Schäden, die Frisia, ihren Arbeitnehmern oder ihren Abnehmern durch die von der Gegenpartei gelieferten Waren oder in Folge von Handlungen der Gegenpartei, deren Arbeitnehmern oder anderer Personen, welche die Gegenpartei zur Umsetzung der Vereinbarung eingeschaltet hat, entstehen, zu vergüten.

14.2. Die Gegenpartei schützt Frisia vor Haftungsansprüchen Dritter hinsichtlich Schäden, die diesen in Folge von Handlungen der Gegenpartei, deren Arbeitnehmern oder anderer Personen, welche die Gegenpartei zur Umsetzung der Vereinbarung eingeschaltet hat, entstehen. Frisia ist im Falle eines solchen Haftungsanspruches seitens Dritter berechtigt, nach eigenem Gutdünken zu handeln, wobei sie sich zuvor allerdings mit der Gegenpartei zu beraten hat.

## 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Für die Vereinbarung zwischen Frisia und der Gegenpartei sowie sämtliche Vereinbarungen, die sich daraus ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Niederlande.

15.2. Soweit Frisia nicht den Wunsch äußert, die Streitigkeit einer anderen Gerichtsinstanz vorzulegen, ist das zuständige Gericht in Leeuwarden ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der zwischen Frisia und der Gegenpartei geschlossenen Vereinbarung ergeben sollten oder damit zusammenhängen.

15.3. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht erzwingbar, ungültig

oder auf jegliche andere Art und Weise nicht verbindlich sind, so wird davon die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Frisia ist in einem solchen Fall berechtigt, die betreffenden

Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die im Hinblick auf die Natur und den Zweck möglichst weitgehend der unwirksamen Bestimmung entsprechen.